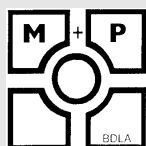


2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ Erkelenz-Mitte

Begründung

**Teil 2:
Umweltbericht**



Dipl.-Ing. Wolfgang R. Mueller + Partner

Landschafts- und Gartenarchitekten BDLA

Siemensring 106, 47877 Willich

Tel. 02154 / 4888-60 · Fax 02154 / 4888-70

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

- 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes
- 1.2 Angaben zum Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben
- 1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - 2.1.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit
 - 2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche
 - 2.1.4 Schutzgut Wasser
 - 2.1.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 2.1.6 Schutzgut Landschaft
 - 2.1.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
 - 2.1.8 Schutzgüter-Wechselwirkungen
- 2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
 - 2.2.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit
 - 2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche
 - 2.2.4 Schutzgut Wasser
 - 2.2.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 2.2.6 Schutzgut Landschaft
 - 2.2.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- 2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Nullvariante

3. Zusätzliche Angaben

- 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
- 3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind
- 3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt
- 3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anhang Literatur

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, wird das Ziel verfolgt eine Stärkung und Verbesserung der Versorgungs-, Dienstleistungs- und Wohnfunktion im Kernstadtbereich herbeizuführen. Ebenso sollen der historische Stadtgrundriss und das Stadtbild gesichert werden. Es werden Art und Maß der Nutzung und im Blockinnenbereich die wohnbauliche Nachverdichtung und Erschließung geändert. Es erfolgt eine städtebauliche Regelung hinsichtlich der Baugestaltung von Gebäuden in einem ortsgestalterisch sensiblen Bereich des historischen Stadtkerns, von Bauweisen, Baulinien für den Blockaußenbereich, Dachformen-/ und Aufbauten, Traufhöhen, Fassadenmaterialien sowie im Kerngebiet von Werbeanlagen. Damit soll ein baulicher Rahmen entstehen, der neu entstehende Gebäude an den heutigen Bestand anpasst.

Art und Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend der überwiegenden bestehenden Nutzungen angepasst.

Die Kerngebiete MK entlang der Burgstraße, Am Johannismarkt und bis zur Brückstraße 6 verbleiben wie im Ursprungsplan mit einer GRZ von 1,0.

Für die Mischgebiete an der Burgstraße und der Brückstraße wird die Grundflächenzahl als Höchstmaß von 1,0 auf 0,8 reduziert.

Entlang der Straße „Im Pangel“ wird anstelle des Mischgebietes unter Berücksichtigung der bestehenden Wohnnutzung ein Allgemeines Wohngebiet WA 1 und 2 festgesetzt. Die GRZ wird unter Berücksichtigung des Bestandes mit 0,8 festgesetzt.

Der Blockinnenbereich orientiert sich an den anschließenden Wohngebieten und wird als Bauflächen für stadtnahes Wohnen als ein Allgemeines Wohngebiet WA 3 festgesetzt. Die GRZ wird mit 0,6 leicht erhöht festgesetzt. Dies ermöglicht eine verdichtete Bauweise in der innerstädtischen Wohnlage.

Unter Berücksichtigung privater Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse und zu Gunsten größerer Grundstücke werden die Verkehrsflächen und die öffentlichen Grünflächen des bestehenden Bebauungsplanes reduziert. Die bereits bestehende Verkehrsfläche ist für die Erschließung des Blockinnenbereiches ausreichend dimensioniert. Die Verbindung von der Straße „Im Pangel“ zur Brückstraße wird ausgehend von der zentralen öffentlichen Verkehrsfläche Richtung Süden als „Verkehrsberuhigter Bereich“ und im weiteren Verlauf als „Fußgängerbereich“ und dann mittels eines Geh- und Leitungsrechtes gesichert.

1.2 Angaben zum Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ sowie seiner 1. Änderung. Es liegt im zentralen Teil der historischen Kernstadt der Stadt Erkelenz und befindet sich unmittelbar an den historischen Wallanlagen. Die Straßen Burgstraße, Im Pangel, Brückstraße und Johannismarkt begrenzen das Plangebiet. Es hat eine Größe von ca. 1,7 ha.

Das Plangebiet ist zu den Straßen hin in geschlossener zwei- bis dreigeschossiger Bauweise bebaut. Die Gebäude werden gewerblich (Johannismarkt, teilweise Brückstraße und Burgstraße) und zum Wohnen (Im Pangel, teilweise Brückstraße und Burgstraße), genutzt. Im Blockinnenbereich befinden sich eingeschossige Nebengebäude, Garagen, Carports, öffentliche genutzte Stellplätze und Gärten.

Das Plangebiet wird vom Johannismarkt aus fußläufig durch das „Hülersgässchen“ erschlossen. Eine verkehrsmäßige Erschließung erfolgt von der Straße Im Pangel auf öffentlichen Flächen in den Blockinnenbereich.



Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3
„Stadtkern“, Erkelenz-Mitte

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind

Gegenstand der Umweltprüfung sind die Umweltbelange, auf die die Durchführung des Bauleitplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, diese sind insbesondere in § 1 Abs. 6 BauGB und § 1a BauGB aufgeführt.

Die für die den jeweiligen Umweltbelang anzuwendenden wesentlichen Rechtsnormen und Rechtsvorschriften die in Fachgesetzen, Verordnungen und Fachplänen

festgelegt sind, werden nachfolgend mit den jeweils festgelegten Zielen des Umweltschutzes aufgeführt.

Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Verordnungen:

Quelle	Zielaussage
Fachgesetze Landschaftsplanung § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Zweck dieses Gesetzes ist sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf Natur und Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden.
§ 1 Bundesnaturschutzgesetz sowie Landesnaturschutzgesetz von Nordrhein - Westfalen	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
§ 30 u. § 33 Landesnaturschutzgesetz von Nordrhein – Westfalen	In § 30 wird beschrieben was Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind. In § 33 wird die Verfahrensweise bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes beschrieben.
§ 1 a Abs. 3 (Auszug) Baugesetzbuch (i. V. m. § 21 Bundesnaturschutzgesetz)	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Fauna – Flora – Habitat –Richtlinie (FFH-RL)	Die FFH-RL sieht vor, dass ein System von FFH- und EU- Vogelschutzgebieten (NATURA 2000) nach einheitlichen EU Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Die in Frage kommenden Gebiete werden von den Ländern gemeldet. Für die einzelnen Gebiete werden jeweils Erhaltungsziele formuliert. Für Pläne und Projekte, die zu einer Beeinträchtigung in FFH- oder EU- Vogelschutzgebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.
Fachgesetze Boden einschl. Kultur- und Sachgüter §1 Bundes-Bodenschutzgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf

§1 Landesbodenschutzgesetz NW	den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des BBodSchG im besonderen Maße erfüllen sind besonders zu schützen. Nach Maßgabe des BBodSchG und LBodSchG sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktion zu treffen.
§ 10 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz von Nordrhein – Westfalen	Die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 - BBodSchG) sind zu erhalten.
Fachgesetze Schutzgut Wasser § 1 a Wasserhaushaltsgesetz	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.
§ 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz NRW	Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Fachgesetze Schutzgut Klima § 10 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz von Nordrhein – Westfalen	Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
Fachgesetze Schutzgut Luft § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
TA Luft	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der

	Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Fachgesetze Schutzgut Mensch § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
TA Lärm	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Laut BNatSchG drückt sich das Landschaftsbild in der „Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft“ aus. Dies gilt es nachhaltig zu sichern als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung.
Fachgesetze Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter UVPG §2 Abs. 1 Nr.4 Raumordnungsgesetz (§2 Abs. 2 Nr. 5) Denkmalschutzgesetz Nordrhein – Westfalen (DSchG NW)	Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Erhalt und Sicherung von Denkmälern und Bodendenkmälern für die ein öffentliches Interesse besteht.

Die auf vorgenannten Gesetzen bzw. Verordnungen basierenden Vorgaben und Umweltschutzziele werden je nach Planungsrelevanz zur Bewertung der Planauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

Die Ziele der Fachgesetze stellen einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art dar, die Zielvorgaben der Fachpläne geben über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vor.

Unmittelbar für das eigentliche Plangebiet relevante Ziele und Vorgaben von Fachplänen sind enthalten im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz (September 2001), im Landschaftsplan Erkelenzer Börde I/1 Kreis Heinsberg und in der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD (2006).

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.1.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Das Plangebiet liegt im historischen Stadtkern von Erkelenz. Es ist durch eine weitgehend geschlossene Blockrandbebauung mit einem hohen Versiegelungsanteil der Grundstücke gekennzeichnet. Die Nutzung der Gebäude erfolgt sowohl gewerblich und als auch wohnbaulich.

Der bestehende Bebauungsplan setzt für den Bereich Johannismarkt, vordere Burgstraße und Brückstraße ein Kerngebiet mit einer GRZ von 1,0 fest. Die übrigen Flä-

chen sind als Mischgebiet festgesetzt mit einer GRZ von 1,0 für den Blockrandbereich und einer GRZ von 0,6 für den Blockinnenbereich.

Im Blockinnenbereich befinden sich noch größere Gartenflächen, die allerdings durch den bestehenden Bebauungsplan (Mischgebiet, Verkehrsflächen, Grünfläche) überplant sind.

Die umgebenden Flächen entlang der Burgstraße, Johannismarkt und Brückstraße sind in den jeweiligen Bebauungsplänen als Kern- und Mischgebiete festgesetzt. Die umgebenden Flächen nördlich der Straße Im Pangel sind als Wohnbauflächen festgesetzt.

Lärmbelastungen durch den Verkehr auf den Straßen Burgstraße, Johannismarkt, Brückstraße und Im Pangel, sowie durch Gewerbelärm innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt. Zu dem nördlich gelegenen Parkplatz „Dr. Josef-Hahn-Platz“ liegt die Stadtmauer und die Bebauung zwischen Wallstraße und Im Pangel, so dass von hier keine Lärmbelastungen vorliegen.

Die Verkehrsfläche wird als Stichstraße verkehrsberuhigt ausgebaut. Ruhender Verkehr wird nur auf den privaten Grundstücken nachgewiesen. Der weitere Stellplatzbedarf kann über die Parkplätze vor der Burg oder auf dem „Dr. Josef-Hahn-Platz“ untergebracht werden. Die verkehrsberuhigte Stichstraße wird überwiegend von den Anliegern als Zufahrt zu Ihren Häusern genutzt. Damit ist eine Zunahme von Lärm und Verkehr mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes im Verhältnis zum bestehenden Bebauungsplan nicht anzunehmen.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird entlang der Straße Im Pangel und im Blockinnenbereich ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Für dieses Allgemeine Wohngebiet sind die entsprechenden Orientierungswerte der DIN 18005 WA Tag 55dB(A), WA Nacht 45dB(A) und die Richtwerte der TA Lärm und die entsprechende Bundesimmissionsschutz Verordnung (BISchV) einzuhalten. Aus den bestehenden angrenzenden Nutzungen und dem Umfang und Zuschnitt der zur Verfügung stehenden angrenzenden Kerngebietsflächen ist keine unzumutbare Beeinträchtigung zu erwarten, bzw. es ist der schutzbedürftige Gebietstyp Wohnnutzung zu berücksichtigen. Weiterhin werden Gartenbaubetriebe, Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen, Vergnügungsstätten, Spielhallen, Internet-Cafés, Wettbüros, Wettvermittlungsstellen, Spielcasinos, Sexkinos, Betriebe mit Sexdarbietungen und Sexshops mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Öffentlich zu nutzende freizeitorientierte Einrichtungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Sie waren auch nicht in dem bestehenden Bebauungsplan vorgesehen. Fußläufig zum Plangebiet liegen der Grünbereich der Westpromenade und das Naherholungsgebiet am Ziegelweiher, Sportplätze, Hallen- und Freibad und ein Schulzentrum, sowie das Rathaus.

Für die private Freizeitnutzungen sind die Gartenflächen im Plangebiet vorhanden, die durch die geplante Bebauung teilweise entfallen, bzw. in ihrem Zuschnitt geändert werden. Hierbei werden private Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse in hohem Maße berücksichtigt, so dass von keinem Nutzungskonflikt auszugehen ist.

Der Blockinnenbereich ist fußläufig vom Johannismarkt über das Hülsergässchen und verkehrsmäßig von der Straße Im Pangel erschlossen. Diese Erschließung ist nicht als erholungsrelevant zu bewerten. Die geplante fußläufige Erschließung nach

Süden zur Brückstraße wird in der Lage abgewandelt, bleibt aber vom Prinzip bestehen.

Eine Beeinträchtigung von Freizeit und Erholung ist nicht zu erwarten.

Nach DIN 4149 liegt Erkelenz-Mitte in der Erdbebenzone 2, geologische Untergrundklasse T.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die potentiell natürliche Vegetation ist der Buchenwald.

Der reale Bestand im Plangebiet wird dominiert von dem hohen Versiegelungsgrad vor allem im Blockrandbereich. Lediglich im Blockinnenbereich sind noch Grünflächen vorhanden, die durch die anthropogene Nutzung geprägt sind. Die Gärten im Blockinnenbereich weisen Rasenflächen, größere Bäume (Ahorn, Birken, Linde, Walnuss, Fichten, Kiefern), Hecken und Ziergehölze auf. Stellenweise sind die Gärten verwildert.

Allerdings ist auch dieser Bestand bereits durch den bestehenden Bebauungsplan über Festsetzungen von Mischgebieten mit einer GRZ von 1,0 und einer GRZ von 0,6, Verkehrsflächen und einer öffentlichen Grünfläche überplant. Die geplante ca. 450 qm große öffentliche Grünfläche wird umschlossen von der geplanten Verkehrsfläche. Weiterhin sind noch 2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen am Rande des Mischgebietes festgesetzt. Mit den Festsetzungen zu den Baufenstern des MI und der Verkehrsflächen wird der vorhandene Baumbestand weitgehend überplant. Damit ist das Plangebiet unter Berücksichtigung des realen Bestandes und der überlagernden Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes als Bereich mit geringer bis mittlerer landschaftsökologischer Empfindlichkeit zu charakterisieren.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ wird der Versiegelungsanteil für die Mischgebiete MI und Allgemeine Wohngebiete WA 1 und WA 2 am Blockrandbereich durch eine Herabsetzung der GRZ von 1,0 auf 0,8 reduziert. Dadurch kann ein Anteil von 20 % als Grünflächen / Gärten in diesen Gebieten erhalten werden. Mit der geplanten geänderten Bebauung im Blockinnenbereich WA 3 wird die bisher geplante Verkehrsfläche flächenmäßig reduziert und die öffentlichen Grünflächen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden aufgegeben. Diese Grünflächen sind bisher allerdings auch noch nicht realisiert. Die Änderung kommt größeren überbaubaren Grundstücken und privaten Grünflächen zu Gute. Die GRZ im WA 3 bleibt wie im bestehenden Bebauungsplan im MI bei 0,6. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird der Bau von Tiefgaragen im WA3 ermöglicht. Zur Wahrung des Grünflächenanteils und dauerhaften Begrünung sind nicht überbaute Tiefgaragen mit mindestens 35 cm Erdschicht plus Drainschicht zu überdecken.

Die vorhandene Linde im Einmündungsbereich von der Straße Im Pangel in die Zufahrtsstraße in den Blockinnenbereich wird als Baumerhalt mit einer unversiegelten Baumscheibe von 16 qm festgesetzt.



Linde mit versiegelter Baumscheibe im Bestand

Weiterhin werden 2 Bäume 2. Ordnung mit offenen Baumscheiben von mindestens 9 qm im Verkehrsbereich zur Anpflanzung festgesetzt. Damit wird ein Minimum an Begrünung der Verkehrsflächen erzielt.

Bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird der vorhandene Baumbestand wie im bestehenden Bebauungsplan weitgehend überplant. Insgesamt wird der Versiegelungsanteil mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ von bisher geplanten ca. 87% auf ca. 84% gesenkt. Damit ist keine Verschlechterung für Anteil und Qualität der Grünflächen durch die geplante Änderung zu erwarten.

Für die Überplanung von Flächen in denen bereits Eingriffe vor der planerischen Entscheidung zulässig waren besteht gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB keine Ausgleichspflicht. Gemäß § 21 Abs. 2 BNatSchG finden die §§ 18 – 20 keine Anwendung.

In den Grünflächen im Plangebiet wurden keine Hinweise auf genutzte Lebensstätten planungsrelevanter Arten gefunden.

Es liegen keine Hinweise auf die Nutzung ev. Spalten an Gebäuden durch Fledermäuse oder Höhlenbrüter, Mauersegler und Sperlinge vor. Da vorhandene Gebäude nicht verändert werden, in den Bäumen keine Quartiere für Fledermäuse bestehen und keine essentiellen Nahrungshabitate vernichtet werden, sind Fledermäuse nicht von der Planung betroffen.

Es wurden keine Brutstätten und essentielle Nahrungshabitate für planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet angetroffen, so dass sie nicht von der Planung betroffen sind. Bei anderen Arten als den planungsrelevanten Arten handelt es sich um Irrgäste oder Allerweltsarten.

Es wurden auch nur wenige häufige und verbreitete Vogelarten erfasst wie Amsel, Buchfink, Meisen, Rotkehlchen und Ringeltaube. Bei den nicht planungsrelevanten Arten sind Bruten im Plangebiet möglich.

Rodungen sind von daher nur in den Zeiten vom 1.10 bis 28.2 durchzuführen, andernfalls sind Untersuchungen zum Ausschluss von Vogelbruten vorzunehmen. Bei Abrissmaßnahmen oder Anbauten sind Fledermausquartiere durch vorherige Untersuchung auszuschließen.

Insgesamt ist eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Naturräumlich gehört das Plangebiet zur Erkelenzer Börde. Im Plangebiet liegen Parabraunerden aus Löss vor. Die Parabraunerden sind im gesamten Umfeld großflächig vertreten. Der schluffige Lösslehm Boden weist hohe Ertragszahlen, einen ausgeglichenen Luft- und Wasserhaushalt auf, hat eine hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe, hohe nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit. Das Grundwasser steht tiefer als 20m unter Flur.

Der ursprüngliche Boden hat allerdings durch die bisherige Nutzung und bestehende Bebauung eine starke anthropogene Überprägung erfahren. Im Plangebiet sind viele Flächen versiegelt und die übrigen Flächen werden als Gärten genutzt. Der noch unversiegelte Boden hat durch seine Nutzung (Garten) eine Ausprägung als Kulturboden mit hoher Nutzungsintensität erfahren.

Auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes ist unter Berücksichtigung der GRZ in den Kern- und Mischgebieten ein hoher Versiegelungsanteil von ca. 87% vorgegeben. Trotz der hohen Bodenwertzahlen und der Empfindlichkeit des Bodens (Wasser, Frost, Erschütterung) ist hierdurch nur noch eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Boden anzunehmen.

(Bodenkarte NRW, Blatt L4904 Mönchengladbach).

Im Gelände wurden keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ermittelt. Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Beim Schutzgut Fläche handelt es sich um ein nicht vermehrbares, endliches Gut, das eine Vielzahl an Funktionen für Mensch und Naturhaushalt beinhaltet und für das unterschiedlichste Nutzungsansprüche konkurrieren.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, handelt es sich um eine Überarbeitung des bereits rechtskräftigen und größtenteils realisierten Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“. Eine Zunahme der Flächeninanspruchnahme zulasten bisheriger Freiflächen ist daher mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht verbunden.

Insgesamt wird der Versiegelungsanteil mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ von bisher geplanten ca. 87% auf ca. 84% gesenkt. Damit ist keine Verschlechterung für das Schutzgut Boden und Fläche durch die geplante Änderung zu erwarten.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der am 05.12.2015 außer Kraft getretenen ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.11.2011 zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath festgesetzten Wasserschutzzone IIIA. Auf die geplanten Wasserschutzgebiete wird hingewiesen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus Garzweiler II.

Das Plangebiet weist ein ergiebiges Grundwasservorkommen und Gesteinsbereiche mit guter Filterwirkung auf. Das Vorkommen der Lößböden erschwert das Eindringen von Verschmutzungen und die Filterwirkung ist oberflächennah erhöht.

Das Schmutz- und das Niederschlagswasser im Plangebiet wird über das vorhandene Kanalnetz der Stadt Erkelenz im Mischwassersystem abgeführt.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist bedingt durch die bereits bestehende hohe Versiegelungsrate auf den bebauten Grundstücken im Blockrandbereich nicht möglich. Im Blockinnenbereich, der derzeit noch größere Freiflächen aufweist, wird der Versiegelungsanteil im Verhältnis zum Bestand erhöht. Allerdings wird im gesamten Plangebiet mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Versiegelungsanteil im Verhältnis zum derzeit gültigen Bebauungsplan von bisher geplanten ca. 87% auf ca. 84% gesenkt. Damit ist keine Verschlechterung für das Schutzgut Wasser durch die geplante Änderung zu erwarten.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Der Planungsraum liegt im Übergangsbereich vom kontinental geprägten zum atlantischen Klima mit deutlich atlantischen Kennzeichen.

Das Plangebiet im Stadtkern von Erkelenz ist als städtisches Wärmefeld mit erhöhtem Temperaturklima bedingt durch den hohen Anteil der Bebauung zu charakterisieren. Die Gärten im derzeit noch vorhandenen Bestand im Blockinnenbereich, die als lokalklimatisch wirksame Grünflächen zu werten sind, sind bereits durch den bestehenden Bebauungsplan mit einem Mischgebiet und Verkehrsflächen überplant, wodurch der Versiegelungsgrad erhöht wird.

In der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird in diesem Bereich ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wobei die GRZ in beiden Fällen gleich ist. Somit ist keine Verschlechterung für das Schutzgutes Klima / Luft durch die geplante Änderung zu erwarten.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Landschaftsschutz

Das Gebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Erkelenzer Börde I/1 Kreis Heinsberg. Es sind keine Schutzgebiete, keine § 42 Biotop und FFH-Gebiete ausgewiesen.

Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten liegt nicht vor.

Stadtbild

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil des mittelalterlichen Ortskerns. In seinen Randgebieten ist es in geschlossener Bauweise zwei- bis dreigeschossig bebaut und wird gewerblich und wohnbaulich genutzt. Im Blockinnenbereich befinden sich Gärten, eingeschossige Nebengebäude, Carports, Garagen, sowie eine öffentliche Stellplatzfläche im Bereich der vorhandenen Erschließung.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes soll das bestehende Erscheinungsbild in seiner Maßstäblichkeit erhalten und gesichert werden. Für den Blockinnenbereich soll eine wohnbauliche Nachverdichtung erfolgen, wo bisher ein Mischgebiet geplant war.

Es werden gestalterische Festsetzungen getroffen, die vorhandene und geplante Baustrukturen zu einer zeitgemäßen Gebäudegestaltung zusammenführen, die der Stadtbildpflege dienen. Die Festlegungen betreffen Traufhöhe, Dachform,/-aufbauten, Dachüberständen, Baumaterialien zur Fassadengestaltung, Festlegung

von Hauptfirstrichtung der Straßenbebauung, Werbeanlagen, Baulinien und Baugrenzen.

Somit kann mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes das Stadtbild erhalten werden und es erfolgt keine Beeinträchtigung des Schutzgutes.

2.1.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW. Die Gebäude „Im Pangel 14, 16 und 18“ sowie „Brückstraße 12“ sind eingetragene Baudenkmäler aus dem 18. Jahrhundert. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Baudenkmäler.

Das Plangebiet liegt im historischen Zentrum der Stadt Erkelenz. Für unbebaute Flächen des Plangebietes ist mit Siedlungsspuren aus der Karolingerzeit und dem Mittelalter auszugehen. Die Urkarte von 1819 zeigt entlang der Brückstraße, Burgstraße, Im Prangel und dem Johannismarkt eine straßenseitige Bebauung, die zum Teil bis in die Hinterhöfe reicht. Fundamente und Keller dieser Bebauung werden auch noch nach dem Wiederaufbau des Krieges erhalten sein. Im Vergleich der Urkarte mit der heutigen Bebauung zeigen sich noch ungestörte Flächen im Plangebiet, auf denen ggf. mit Resten der früh- und hochmittelalterlichen Besiedlung zu rechnen ist. Auf der Basis der derzeit für die Flächen verfügbaren Unterlagen ist mit Konflikten hinsichtlich des Bodendenkmalschutzes zu rechnen. Da die Flächen allerdings auch im Blockinnenbereich mit baulichen Anlagen, Gärten sowie Gehölz- und Baumbestand intensiv genutzt sind, ist eine Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Bauleitplanung nur mit großen Eingriffen in den derzeitigen Bestand /Nutzung möglich. Zum Schutz und Sicherung von vermuteten Bodendenkmälern werden Auflagen im bauaufsichtlichen Verfahren über Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung zur archäologischen Sachverhaltsermittlung festgelegt. Soweit eine Aufklärung des Sachverhaltes vor Durchführung des Vorhabens (derzeit nicht bebaute Flächen) möglich ist, sind vor Genehmigung der Maßnahme archäologische Untersuchungen erforderlich. Hierzu ist eine Erlaubnis nach § 13 DSchG erforderlich, die die Obere Denkmalbehörde (Kreis Heinsberg) im Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist ein Konzept der mit der Ausführung beauftragten archäologischen Fachfirma beizufügen. Es sind generell die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) zu beachten.

2.1.8 Schutzgüter-Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden bei der Beurteilung der jeweiligen Schutzgüter mit erfasst. Zu beachtende und voraussichtlich darüber hinausgehende beeinträchtigende Wirkungen sind nicht ersichtlich und zu vermuten.

2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.2.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Für das Allgemeine Wohngebiet sind die entsprechenden Orientierungswerte der DIN 18005 WA Tag 55dB(A), WA Nacht 45dB(A) und die Richtwerte der TA Lärm und die entsprechende Bundesimmissionsschutz Verordnung (BISchV) einzuhalten. Auf Grund der Lage von Erkelenz-Mitte in der Erdbebenzone 2, geologische Untergrundklasse T, sind die Vorgaben DIN 4149 zu beachten.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur dauerhaften Begrünung sind nicht überbaute Tiefgaragen mit mindestens 35 cm Erdsubstrat plus Drainschicht zu überdecken.

Die vorhandene Linde im Einmündungsbereich von der Straße Im Pangel in die Zufahrtsstraße in den Blockinnenbereich wird als Baumerhalt mit einer unversiegelten Baumscheibe von 16 qm festgesetzt.

Weiterhin werden 2 Bäume 2. Ordnung mit offenen Baumscheiben von mindestens 9 qm im Verkehrsbereich zur Anpflanzung festgesetzt.

Rodungen sind nur in den Zeiten vom 1.10 bis 28.2 durchzuführen, andernfalls sind Untersuchungen zum Ausschluss von Vogelbruten vorzunehmen. Bei Abrissmaßnahmen oder Anbauten sind Fledermausquartiere durch vorherige Untersuchung auszuschließen.

2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Zur Verringerung und Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens sind Baustellenflächen auf ein Minimum zu beschränken. Die Bodenverdichtungen im Baustellenbereichen sind auf ein Minimum zu beschränken und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen wieder herzustellen. Bei Bodenarbeiten ist die DIN 18915 zu beachten.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Da keine Verschlechterung für das Maß der Versiegelung und damit der Ableitung des Niederschlagswassers im Plangebiet durch die geplante 2. Änderung im Verhältnis zum bestehenden Bebauungsplan zu erwarten ist, werden keine Maßnahmen festgesetzt. Auf die geplanten Wasserschutzgebiete wird hingewiesen.

2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Keine Maßnahmen erforderlich.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Keine Maßnahmen erforderlich.

2.2.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zum Schutz und Sicherung von vermuteten Bodendenkmälern werden Auflagen im bauaufsichtlichen Verfahren über Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung zur archäologischen Sachverhaltsermittlung festgelegt. Soweit eine Aufklärung des Sachverhaltes vor Durchführung des Vorhabens (derzeit nicht bebaute Flächen) möglich ist, sind vor Genehmigung der Maßnahme archäologische Untersuchungen erforderlich. Hierzu ist eine Erlaubnis nach § 13 DSchG erforderlich, die die Obere Denkmalbehörde (Kreis Heinsberg) im Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist ein Konzept der mit der Ausführung beauftragten archäologischen Fachfirma beizufügen. Es sind generell die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) zu beachten.

2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Nullvariante

Das Plangebiet ist seit 1955 in einem Durchführungs- und Fluchtlinienplan und ab 1963 in dem Bebauungsplan Nr. I „Stadtkern“ gesichert. Dieser Bebauungsplan wur-

de durch die Bebauungspläne Nr. I/3 „Stadtkern“ (1993) und dessen 1. Änderung (2008) abgelöst.

Bei Nichtdurchführung der 2. Änderung bleiben die bestehenden Festsetzungen in Kraft.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren herangezogen.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen traten nicht auf.

3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Überwachungsmaßnahmen gem. § 4c BauGB im Geltungsbereich des B-Planes ergeben sich derzeit nicht.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ sowie seiner 1. Änderung. Es liegt im zentralen Teil der historischen Kernstadt der Stadt Erkelenz und befindet sich unmittelbar an den historischen Wallanlagen. Die Straßen Burgstraße, Im Pangel, Brückstraße und Johannismarkt begrenzen das Plangebiet. In seinen Randgebieten ist es in geschlossener Bauweise zwei- bis dreigeschossig bebaut und wird gewerblich und wohnbaulich genutzt. Es hat eine Größe von ca. 1,7 ha.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes soll das bestehende Erscheinungsbild in seiner Maßstäblichkeit erhalten und gesichert werden und für den Blockinnenbereich eine wohnbauliche Nachverdichtung erfolgen, wo bisher ein Mischgebiet geplant war. Es werden gestalterische Festsetzungen getroffen, die vorhandene und geplante Baustrukturen zu einer zeitgemäßen Gebäudegestaltung zusammenführen und gleichzeitig der Stadtbildpflege dienen. Die Festlegungen betreffen Traufhöhe, Dachform/-aufbauten, Dachüberständen, Baumaterialien zur Fassadengestaltung, Festlegung von Hauptfirstrichtung der Straßenbebauung, Werbeanlagen, Baulinien und Baugrenzen. Somit kann mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes das Stadtbild erhalten werden und es erfolgt keine Beeinträchtigung des Schutzgutes.

Lärmbelastungen durch den Verkehr auf den Straßen Burgstraße, Johannismarkt, Brückstraße und Im Pangel, sowie durch Gewerbelärm innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt. Der Blockinnenbereich ist fußläufig vom Johannismarkt über das Hülsgässchen erschlossen. Die geplante fußläufige Erschließung nach Süden zur Brückstraße wird in der Lage abgewandelt, bleibt aber vom Prinzip bestehen. Verkehrsmäßig wird das Plangebiet von der Straße Im Pangel erschlossen. Die geplante verkehrsberuhigte Stichstraße wird überwiegend von den Anliegern als Zufahrt zu Ihren Häusern genutzt. Damit ist eine Zunahme von Lärm und Verkehr mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes im Verhältnis zum bestehenden Bebauungsplan nicht anzunehmen.

Für den geplanten schutzbedürftigen Gebietstyp Wohnnutzung (Allgemeine Wohngebiet) sind die entsprechenden Orientierungswerte der DIN 18005 und die Richtwerte der TA Lärm und die entsprechende Bundesimmissionsschutz Verordnung (BISchV) einzuhalten. Weiterhin werden Gartenbaubetriebe, Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen, Vergnügungsstätten, Spielhallen, Internet-Cafés, Wettbüros, Wettvermittlungsstellen, Spielcasinos, Sexkinos, Betriebe mit Sexdarbietungen und Sexshops mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Der reale Vegetationsbestand im Plangebiet wird dominiert von dem hohen Versiegelungsgrad vor allem im Blockrandbereich. Lediglich im Blockinnenbereich sind noch Grünflächen in Form von Gärten mit Rasen, Bäumen, Hecken und Ziergehölze vorhanden. Diese Grünflächen sind zu einem erheblichen Teil bereits durch die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes überplant. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ wird der Versiegelungsanteil von bisher geplanten ca. 87% auf ca. 84% gesenkt. Damit ist keine Verschlechterung für Anteil und Qualität der Grünflächen durch die geplante Änderung zu erwarten.

Für die Überplanung von Flächen in denen bereits Eingriffe vor der planerischen Entscheidung zulässig waren besteht gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB keine Ausgleichspflicht. Gemäß § 21 Abs. 2 BNatSchG finden die §§ 18 – 20 keine Anwendung.

In den Grünflächen im Plangebiet wurden keine Hinweise auf genutzte Lebensstätten planungsrelevanter Arten gefunden. Ganz allgemein sind Rodungen nur in den Zei-

ten vom 1.10 bis 28.2 durchzuführen, andernfalls sind Untersuchungen zum Ausschluss von Vogelbruten vorzunehmen. Bei Abrissmaßnahmen oder Anbauten sind Fledermausquartiere durch vorherige Untersuchung auszuschließen.

Für den Boden ist auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ unter Berücksichtigung der GRZ in den Kern- und Mischgebieten ein hoher Versiegelungsanteil vorgegeben. Insgesamt wird der Versiegelungsanteil mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ von bisher geplanten ca. 87% auf ca. 84% gesenkt. Damit ist keine Verschlechterung für das Schutzgut Boden und Fläche durch die geplante Änderung zu erwarten.

Im Gelände wurden keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ermittelt.

Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt innerhalb der am 05.12.2015 außer Kraft getretenen ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.11.2011 zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath festgesetzten Wasserschutzzone IIIA, auf die geplanten Wasserschutzgebiete wird hingewiesen.

Das Schmutz- und das Niederschlagswasser im Plangebiet wird über das vorhandene Kanalnetz der Stadt Erkelenz im Mischwassersystem abgeführt.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird der geplante Versiegelungsanteil im Verhältnis zum derzeit gültigen gesenkt. Damit ist keine Verschlechterung für das Schutzgut Wasser durch die geplante 2. Änderung zu erwarten.

Ungleichmäßige Setzungen sind aufgrund der Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohletagebau nicht auszuschließen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Plangebiet im Stadtkern von Erkelenz ist als städtisches Warmefeld mit erhöhtem Temperaturklima bedingt durch den hohen Anteil der Bebauung zu charakterisieren. Eine Verschlechterung für das Schutzgutes Klima / Luft ist durch die geplante 2. Änderung nicht zu erwarten.

Das Gebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Erkelenzer Börde I/1 Kreis Heinsberg. Es sind keine Schutzgebiete, keine § 62 Biotope und FFH-Gebiete ausgewiesen, so dass hier auch keine Beeinträchtigungen erfolgen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW. Die Gebäude „Im Pangel 14, 16 und 18“ sowie „Brückstraße 12“ sind eingetragene Baudenkmäler aus dem 18. Jahrhundert. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Baudenkmäler.

Das Plangebiet liegt im historischen Zentrum der Stadt Erkelenz. Für unbebaute Flächen des Plangebietes ist mit Siedlungsspuren aus der Karolingerzeit und dem Mittelalter auszugehen. Die Urkarte von 1819 zeigt entlang der Brückstraße, Burgstraße, Im Prangel und dem Johannismarkt eine straßenseitige Bebauung, die zum Teil bis in die Hinterhöfe reicht. Im Vergleich der Urkarte mit der heutigen Bebauung zeigen sich noch ungestörte Flächen im Plangebiet, auf denen ggf. mit Resten der früh- und hochmittelalterlichen Besiedlung zu rechnen ist.

Auf der Basis der derzeit für die Flächen verfügbaren Unterlagen ist mit Konflikten hinsichtlich des Bodendenkmalschutzes zu rechnen. Da die Flächen allerdings auch im Blockinnenbereich mit baulichen Anlagen, Garten sowie Gehölz- und Baumbestand intensiv genutzt sind, ist eine Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Bauleitplanung nur mit großen Eingriffen in den derzeitigen Bestand /Nutzung möglich. Zum Schutz und Sicherung von vermuteten Bodendenkmälern werden Auflagen im bauaufsichtlichen Verfahren über Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung zur ar-

chäologischen Sachverhaltsermittlung festgelegt. Soweit eine Aufklärung des Sachverhaltes vor Durchführung des Vorhabens (derzeit nicht bebaute Flächen) möglich ist, sind vor Genehmigung der Maßnahme archäologische Untersuchungen erforderlich. Hierzu ist eine Erlaubnis nach § 13 DSchG erforderlich, die die Obere Denkmalbehörde (Kreis Heinsberg) im Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist ein Konzept der mit der Ausführung beauftragten archäologischen Fachfirma beizufügen. Es sind generell die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) zu beachten.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Literatur

Deutscher Planungsatlas Band I: NRW Lieferung 3, Vegetation (potentiell natürliche Vegetation, Akademie für Raumforschung

Stadt Erkelenz, Flächennutzungsplan, Erläuterungsbericht, September 2001

Karte der Grundwasserlandschaften NRW, Geologisches Landesamt NRW

Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW, Geologisches Landesamt NRW

Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD, NRW Karte zu DIN 4149, Geologischer Dienst NRW, Bearbeitungsstand 2006

Bodenkarte NRW 1: 50 000, Blatt L 4902 Erkelenz, Geologisches Landesamt NRW

Landschaftsplan I/1 Erkelenzer Börde, Kreis Heinsberg, 1983

Artenschutzprüfung (Stufe I) 2. Änderung Bebauungsplan Nr. I/3 „Stadtkern“, Stadt Erkelenz, Michael Straube, Wegberg, Juli 2017

Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn